Informationen // News // Trends // Interessantes
Ausgabe Winter 2017/2018 // 3,00 Euro

WERNER ZIMMERMANN
STEUERBERATER

Aktiv Steuern

Das Magazin für Freunde und Geschäftspartner

Was bringt uns die Zukunft?
Ein Gespräch mit Ranga Yogeshwar

Fahrplan Unternehmensnachfolge
Von der Planung bis zur Übergabe (Teil 3)

Erbschaftsteuerreform
Chancen und Risiken in der Anwendung

Themen

Neue Erbschaftsteuerreform 3

Betriebsveranstaltungen 5

Was bringt uns die Zukunft? 6

Fahrplan
Unternehmensnachfolge 8

Finanzen + Steuern 10

Ihr Team der Kanzlei 11

Vom Volltischler
zum Leertischler 12

Impressum

Aktiv Steuern
Winter 2017/2018

© 2017 Alle Rechte vorbehalten

Redaktion (v. i. S. d. P.)
Dipl. Hdl. Werner Buchner
EMS service GmbH

Bildnachweis
Titel: © iStockphoto/choreograph
Seite 2, 11+12: Kanzlei Zimmermann

Herausgeber
Steuerberater Werner Zimmermann
Hermann-Aust-Straße 22
86825 Bad Wörishofen
Telefon 08247 / 992650
Telefax 08247 / 9926555

beraterwerk
Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

Aktiv Steuern wird ausschließlich für unsere Mandanten und Geschäftspartner geschrieben. Die Informationen sind sorgfältig zusammengestellt und recherchiert, jedoch ohne Gewähr.

Liebe Mandanten, Geschäftspartner und Freunde,

die Welt hat sich stets geändert, aber irgendwie bleibt der Eindruck, dass sie sich nie so schnell und so grundlegend ändert wie gerade jetzt. Deshalb freuen wir uns, mit dem beliebten Wissenschaftsjournalisten Ranga Yogeshwar einen Blick auf seine Vision der Zukunft zu werfen. Sein Credo lautet, dass wir die Chancen, die mit dem Wandel auch verbunden sind, wahrnehmen und die Gestaltung der Zukunft nicht anderen überlassen, sondern selbst in die Hand nehmen. Und da sind wir direkt bei den nächsten Themen unserer Ausgabe: der Unternehmensfortführung entweder durch Erben aus der Familie oder durch Unternehmensverkauf. Beide Varianten beinhalten steuerliche Stolpersteine und viele Einzelmaßnahmen, um den Wandel erfolgreich zu gestalten. Eine längerfristige Vorbereitung trägt entscheidend zum Erfolg bei. Das Handelsblatt berichtete im Oktober 2017, dass schätzungsweise 200 bis 400 Milliarden Euro vererbt oder verschenkt werden – jedes Jahr! Da es für enge Verwandte teils hohe Freibeträge gibt, bekommt der Staat davon nur wenig. Auch für Firmenerben gibt es großzügige Regelungen, wenn man die Feinheiten beachtet und der Erhalt der Arbeitsplätze gesichert ist. Darum geht es in unserem ersten Beitrag über die Erbschaftsteuerreform. Der letzte Teil unserer Serie „Fahrplan Unternehmensnachfolge“ widmet sich dem Unterzeichnen der Verträge (Signing) sowie dem rechtlich formalen Übergang, dem Closing.

Gemeinsam mit Ihnen, unseren Mandanten, möchten wir auch in 2018 die bestmöglichen Rahmenbedingungen für Ihr Geschäft schaffen. Dafür unterstützen wir Sie gerne aktiv und zukunftsorientiert beim Nutzen von Chancen und Vermeidung von Risiken, in Wachstumszeiten wie in Zeiten des digitalen Wandels und Umbruchs. Und das praxisorientiert und individuell. Wir halten es mit Einsteins Worten „Mich interessiert vor allem die Zukunft, denn das ist die Zeit, in der ich leben werde.“

In dem Sinne wünschen wir Ihnen einen guten Start in das neue Jahr und anregende Lektüre!

Ihr W. Zimmermann

Neue Erbschaft-steuerreform

Chancen und Risiken in der Anwendung

Seit mehr als einem Jahr ist auf Grund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts aus Dezember 2015 das neue Erbschaftsteuergesetz in Kraft. Da lohnt sich ein Ausblick, wer ist Gewinner der Reform und wer Verlierer?

Fakt ist, dass Betriebsvermögen über 26 Millionen Euro nicht mehr von der Erbschaftsteuer verschont übertragen werden können. Die Regelverschonung und die Optionsverschonung fallen stückweise weg, auch die Frage, ob der Beschenkte bereits eigenes Vorvermögen hatte, spielt bei der Bemessung der Erbschaft-/Schenkungsteuer eine Rolle.

Doch was hat sich für die Schenker geändert, deren Betriebsvermögen weniger als 26 Millionen Euro umfasst. Grundsätzlich hat die Politik das Ziel, dass nur diejenigen Betriebe erbschaft- und schenkungsteuerfrei an die nächste Generation übergehen können, die weiter am Erwerbsleben teilnehmen. Dabei soll die Anzahl der Arbeitsplätze möglichst nicht nach unten korrigiert werden und es ist dem Gesetzgeber wichtig, dass nur die Gegenstände, die auch tatsächlich für den Betrieb elementar und wichtig sind, an die nächste Generation steuerfrei weitergehen.

Deshalb heißen die Schlagworte nach wie vor: Lohnsummenregelung, Verwaltungsvermögen und Behalteregelung. Über jedes dieser Schlagworte ließe sich ein ganzes Buch schreiben.

Was bedeuten diese Begriffe?

Lohnsummenregelung:
Greift jetzt für alle Betriebe mit mehr als 5 Beschäftigten. Hier geht es darum, dass die Lohnsumme für eine gewisse Zeit (5 oder 7 Jahre, je nach Modell) im Laufe der Jahre stabil bleibt. Je nach Anzahl der Mitarbeiter und je nach Wahl des Modells muss die Ausgangslohnsumme zwischen 250% für 5 Jahre oder 700 % für 7 Jahre betragen.

Mindestlohnsumme nach Beschäftigtenzahl

Beschäftigte	Regelverschonung in 5 Jahren	Optionsverschonung in 7 Jahren
6 bis 10	250 %	500 %
11 bis 15	300 %	565 %
mehr als 15	400 %	700 %

Fotos: © Istock.com/ gilaxia

Beispiel: *Hat ein Betrieb 8 Mitarbeiter mit einer Lohnsumme von 300.000 Euro und wird das 5-jährige Modell (Regelverschonung) gewählt, so muss die Lohnsumme in den fraglichen 5 Jahren zusammen mindestens 250 %, also 750.000 Euro sein.*

Verwaltungsvermögen:
Bisher war ein Verwaltungsvermögensanteil von bis zu 50% unschädlich und ebenfalls begünstigt. Jetzt kann nur das begünstigte Vermögen von der Steuer verschont werden, nicht aber das Verwaltungsvermögen. Der Katalog von Gegenständen, die ausdrücklich als Verwaltungsvermögen zählen, ist ebenfalls erweitert worden. Dazu gehören nun auch Briefmarkensammlungen, Oldtimer, Yachten, Segelflugzeuge sowie sonstige typischerweise der privaten Lebensführung dienende Gegenstände, wenn die Herstellung, Verarbeitung, Vermietung oder der Handel mit diesen Objekten nicht Hauptzweck des Betriebes ist. Die Berechnung des maßgeblichen Verwaltungsvermögens ist hochkompliziert geworden, auch die Begriffe junges Verwaltungsvermögen, Altersvorsorgevermögen, Saldierung mit Schulden sind bei Lichte betrachtet Streitpunkte und in der Regel ist das Verwaltungsvermögen nur bei einer Schenkung, nicht beim Tod plan- oder beeinflussbar. Neu ist eine Reinvestitionsklausel. Danach kann zum Todesstichtag vorhandenes schädliches Verwaltungsvermögen innerhalb von 2 Jahren nach dem Tod vom Erben in bestimmtes begünstigtes Vermögen investiert werden. Diese Regelung gilt explizit nicht für Schenkungen, und es soll dazu ein Plan des Erben erforderlich sein.

Behalteregelung:
Je nach gewähltem Modell ergibt sich eine fünfjährige oder eine siebenjährige Behaltefrist. Wird das Unternehmen verkauft, dann entfällt die Steuerbefreiung rückwirkend anteilig der noch nicht verbrauchten Jahre. Analog dem Verkauf wird auch die Aufgabe eines Gewerbebetriebs, Teilbetriebs oder Mitunternehmeranteils sowie die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beurteilt. Ein Wegfall der Behaltefrist muss dem Finanzamt binnen eines Monats angezeigt werden.

Was ändert sich bei der Bewertung?

Der Kapitalisierungsfaktor im vereinfachten Ertragswertverfahren wird rückwirkend zum 1. Januar 2016 auf 13,75 festgelegt. Gegenüber der bisherigen Bewertung mit einem Faktor von 17,85 kann es für kleinere und mittlere Betriebe sinnvoll sein, auf eine Unternehmensbewertung zu verzichten, da der Faktor von 13,75 die Realität besser abbildet als der Faktor 17,85.

Erweiterte Stundungsregelung

Fällt Erbschaftsteuer an, so kann der Mandant im Erbfall eine Stundung beantragen, sie ist bis zu 7 Jahre möglich, aber nur im 1. Jahr zinslos. Voraussetzung ist jedoch immer, dass die Lohnsummenregelung und die Regelungen über die Behaltefrist eingehalten werden.

Zusammengefasst sei gesagt, Unternehmensübergaben müssen geplant werden. Im Großen und Ganzen wird es nach wie vor möglich sein, die Unternehmen erbschaft- und schenkungsteuerfrei an die nächste Generation weiterzugeben, wenn Übergeber und Übernehmer an einem Strang ziehen, verantwortungsvoll mit dem Thema Lohnsummenregelung umgehen und die Übergabe des Verwaltungsvermögens weitsichtig und langfristig planen.

beraterwerk/mzb

© iStock.com/DustyPixel

Betriebsveranstaltungen

Regelungen zum Freibetrag

© iStock.com/rawpixel

Manchem Firmenchef bereiten Betriebsveranstaltungen schon im Vorfeld echte Kopfschmerzen. Die Mitarbeiter sollen sich wohl fühlen. Das Ziel sollte interessant sein, keiner darf dabei überfordert werden – und zum Schluss soll es ein runder Tag sein. Dies ist schon Herausforderung genug. Spätestens nach der Betriebsveranstaltung stellt sich jedoch die Frage, wie die Kosten hierfür steuerlich optimal behandelt werden können.

Seit 2015 gilt für Betriebsveranstaltungen ein Freibetrag von 110 Euro. Typische Betriebsveranstaltungen sind Betriebsausflüge, Weihnachtsfeiern, Feiern des Geschäftsjubiläums, Feiern für die Arbeitnehmer mit rundem Jubiläum und Rentnertreffen.

Eine Betriebsveranstaltung liegt jedoch nur dann vor, wenn der Teilnehmerkreis sich überwiegend (mehr als 50 %) aus Betriebsangehörigen und deren Begleitpersonen zusammensetzt. Die Teilnahme an Betriebsveranstaltungen muss allen offen stehen. Keine Betriebsveranstaltung in diesem Sinne ist es, wenn beispielsweise nur die 10 erfolgreichsten Ingenieure eingeladen werden.

Der Freibetrag von 110 Euro gilt für zwei Betriebsveranstaltungen jährlich. Dies bedeutet, dass Arbeitgeber für Essen und Getränke, Bühnenauftritte und Übernachtungskosten maximal 110 Euro steuerfrei ausgeben können. Unter die 110 Euro Grenze fallen jedoch auch Kosten für den äußeren Rahmen, zum Beispiel Deko oder Eventmanager, Einhaltung der Sicherheitsvorschriften durch anwesende Sanitäter, Saalmiete sowie Übernahme von Beförderungskosten.

Für die übersteigenden Kosten fällt pauschalierte Lohnsteuer an, in der Sozialversicherung bleibt dieser Betrag beitragsfrei. Dennoch gilt es bei dieser Freigrenze von 110 Euro einiges zu beachten:

1. Die Kosten müssen auf die anwesenden Teilnehmer umgelegt werden. Sie können nicht auf die angemeldeten Teilnehmer verteilt werden.

2. Anfallende Reisekosten wie Übernachtungskosten und Fahrtkosten können separat steuerfrei erstattet werden, wenn der Arbeitnehmer die Anreise selbst organisiert.

3. Überreicht der Arbeitgeber Geschenke anlässlich dieser Betriebsveranstaltung, so können diese steuerfrei in die 110 Euro Grenze einbezogen werden, wenn ein konkreter Zusammenhang zwischen Geschenk und Betriebsveranstaltung besteht.

Eintrittskarten für Theater und Sportstätten sind nur dann begünstigt, wenn der Besuch dort lediglich ein Teil einer Betriebsveranstaltung ist.

Bei der Prüfung der 110 Euro Grenze ist auch die Umsatzsteuer zu berücksichtigen.

Beispiel:
Ein Arbeitgeber veranstaltet für seine 30 Arbeitnehmer eine Weihnachtsfeier in einem Lokal. Die Rechnung beträgt inklusive Umsatzsteuer 3.748,50 Euro (netto 3.150 Euro). Der steuerpflichtige Teil errechnet sich wie folgt 3.748,50 Euro geteilt durch 30 = 124,25 Euro. Davon sind 110 Euro steuerfrei, die Differenz von 14,95 Euro pro Mitarbeiter kann mit 25 % pauschaliert werden, in diesem Fall ist der Betrag beitragsfrei in der Sozialversicherung.

Wenn Sie Zweifel haben, ob Ihre Betriebsveranstaltungen noch unter die 110 Euro Grenze fallen, so sprechen Sie uns bitte an, wir suchen gerne für Sie eine günstige Lösung.

beraterwerk/mzb

Foto: © Herby Sachs

Was bringt uns die Zukunft?

Ein Gespräch mit Ranga Yogeshwar

In unserem Mandantenmagazin berichten wir regelmäßig über die Digitalisierungstrends rund um das Rechnungswesen. Diese stehen im Einklang mit den Veränderungen einer globalen und digitalen Welt, denen wir uns nicht entziehen können. Deshalb freuen wir uns, mit dem beliebten TV-Moderator und Autor Ranga Yogeshwar einen Blick in sein neues Hörbuch „Nächste Ausfahrt Zukunft" zu werfen. Aus seiner ganz speziellen Perspektive wirft er gewohnt unterhaltsam einen Blick auf unsere sich rasch wandelnde Welt. Hendrik Gerstung vom Hörbuch Verlag Audible interviewte ihn zu seinen Einschätzungen bezüglich der Themen Zukunftsängste und begründeten Optimismus.

Ranga Yogeshwar, Sie werfen in Ihrem Hörbuch einen Blick in die Zukunft. Wie lautet denn Ihre Prognose – können wir uns darauf freuen?

Aber unbedingt. Die Zukunft bietet uns unglaubliche Chancen – auch im wahrsten Sinne des Wortes, denn vieles von dem, was kommen wird, können wir uns heute gar nicht vorstellen. Entscheidend aber wird sein, dass wir die Zukunft aktiv mitgestalten. Dass Veränderungen kommen, dass sie sich positiv auf unsere Gesellschaft und jeden Einzelnen auswirken, ist nämlich kein Automatismus. Denn Technologie hat grundsätzlich das Potenzial, unsere Welt besser zu machen. Aber eben auch, sie schlechter zu machen, es liegt an uns. Auch deswegen möchte ich mit meinem neuen Hörbuch an unsere Verantwortung für die Zukunft appellieren.

Was macht Ihnen denn Angst, wenn Sie an die Zukunft denken?

Tatsächlich bringt die Entwicklung der künstlichen Intelligenz ganz neue Fragestellungen mit sich. Es sind Fragestellungen, auf die wir uns bewusst und tiefergehend einlassen sollten, ja müssen. Denn wenn zutiefst menschliche Aufgaben zukünftig mehr und mehr von Maschinen übernommen werden, so benötigen wir ganz dringend eine umfassende Debatte über Moral und ethische Fragestellungen in diesem Zusammenhang. Das wird sicher eine hochspannende Diskussion.

Haben Sie denn oft den Eindruck, dass der Blick in die Zukunft zu pessimistisch ist? Ihr Hörbuch wirkt wie eine Aufforderung, die Chancen zu erkennen und zu nutzen anstatt nur Gefahren zu sehen.

Ja, so ist es. Meine Geschichten sollen ein Plädoyer sein. Ich nenne es den reflektierten Fortschritt. Wir müssen sicher nicht alles umsetzen, was heute oder in ein paar Jahren technisch machbar ist, aber das meiste hat die Chance, die Lebensqualität für viele von uns zu verbessern. Deshalb frage ich Pessimisten und jene, die gerne davon sprechen, dass früher alles besser war, gerne: Stellen Sie sich vor, Sie haben eine ernsthafte Erkrankung. Möchten Sie lieber im Jahr 1817, 1917 oder 2017 behandelt werden? Die Antwort ist meist eindeutig, denn die Menschen erkennen, dass die Entwicklung uns auch sehr viel Gutes gebracht hat. Denken Sie alleine an die Kindersterblichkeit! In vielen Teilen der Welt hat der Fort-

schritt die Menschen erreicht. Leider nicht in allen und das müssen wir ändern.

Viele haben den Eindruck, dass das Tempo der Veränderungen zunimmt, manche fühlen sich davon auch überfordert. Warum ist das so, wie sollten wir damit umgehen?

Sie spielen auf das sogenannte Mooresche Gesetz an, wonach sich Speicherkapazitäten etwa alle zwei Jahre verdoppeln. Hinzu kommen Netzwerkeffekte, denn in unserer globalen und vernetzen Welt setzen sich Innovationen schneller durch, weil sie auch schneller verbreitet und adaptiert werden können. Es mag sein, dass dies für einige zu schnell geht und der ein oder andere sich überfordert fühlt. Aber es gibt hier auch eine Diskrepanz. Schauen Sie sich nur einmal die Verbreitung des Smartphones an. Früher brauchte der Fortschritt mindestens eine Generation bis er die breite Bevölkerung erreichte, nun gibt es das Smartphone erst seit etwa zehn Jahren und es ist weltweit aus unserem Alltag nicht mehr wegzudenken. Die Entwicklungen scheinen einen Nerv zu treffen, denn wir nehmen sie bereitwillig an und wer genau hinschaut, sieht auch schon die nächsten Trends.

Was macht Sie so optimistisch, dass die Gesellschaft Veränderungen positiv aufnimmt?

Es geht ja nicht nur um den digitalen Fortschritt, sondern auch um die Frage, wie sich dieser auswirkt – auf die Gesellschaft, auf die Bildung. Meine Beobachtung ist, dass es viel mehr Veränderungen gibt, die von den Menschen mit offenen Armen aufgenommen werden. Und damit meine ich nicht nur die jungen so genannten „Early-Adopters", sondern auch ältere Menschen, die sich auf neue Gegebenheiten einstellen. Mir ist jedenfalls keine große Bewegung von Smartphone-Gegnern bei den Über-60-Jährigen bekannt, obwohl viele Veränderungen aufgrund der rasanten technischen Entwicklung heute viel mehr sind ist als nur ein Add-On. Sie sind oft fundamentaler und die Selbstsicht der Menschen ändert sich in der Folge. Auch dies muss erkannt und verstanden werden. Wir sollten Fortschritt reflektiert und konstruktiv nutzen – ich plädiere für Innovationsoffenheit.

Sie sagen aber auch, dass es Irrtümer bei vielen Zukunftsvisionen gibt: Es werde missachtet, wie sich Veränderungen sozial auswirken, wie sich das Verhalten von Personen oder ganzen Gesellschaften aufgrund von Innovationen verändert.

Wir nutzen – weil es so einfach ist – natürlich immer die Sicht der Gegenwart für unsere Analyse. Und schaffen dann oft den Sprung nicht, aus einer anderen Perspektive auf Innovationen zu blicken, weil wir in den Kategorien der Gegenwart verhaftet sind.

Gibt es denn eine Zukunftsprognose, auf die Sie wetten würden? Eine, die in jedem Fall eintritt?

Da kommt mir als erstes die Veränderung der Mobilität in den Sinn, die ja bereits begonnen hat. Mit Elektroantrieb statt Benziner, aber eben auch das so genannte Car-Sharing. Wie toll wäre es, wenn die Parkplätze nicht mehr voll sind mit Autos, die vielleicht nur wenige Male die Woche tatsächlich genutzt werden? Es könnten mehr Grünflächen entstehen. Die Tendenz, dass die Menschen weniger besitzen, sondern lieber nur nutzen möchten, gibt es ja auch schon bei der Musik. Man häuft nicht mehr an, hat keine große Bibliothek in der Wohnung mehr. Das wird sich aus meiner Sicht weiter verstärken.

Können Sie die Herausforderungen der Zukunft in aller Kürze benennen?

Ich mag den Begriff „Fortschrittsverlierer" überhaupt nicht. Daher würde ich es als unsere wichtigste Aufgabe begreifen, dass wir gemeinsam als Gesellschaft die kommenden Umwälzungen sozial verträglich gestalten.

Und worauf freuen Sie sich in der Zukunft denn nun am meisten?

Da muss ich drei Aspekte aufführen, die aber zusammengehören. Erstens: Ein Fortschritt, der global ist, bietet die großartige Chance, die Welt gleicher und dadurch besser zu machen. Zweitens: Es gibt viele große Herausforderungen für unsere Gesellschaft, von denen ich überzeugt bin, dass sie mit technischer Unterstützung besser gelöst werden können. Und drittens, bezogen auf den technischen Fortschritt: Die Menschen haben den technischen Fortschritt schon immer für sich genutzt, zum Beispiel während der Industrialisierung, die mehr Arbeitsplätze geschaffen hat - allerdings nur am Fließband. In der kommenden Entwicklungsphase könnten Digitalisierung, künstliche Intelligenz und Automation unser bisheriges Verständnis von Arbeit und Wirtschaft grundlegend verändern. Vielleicht verschieben sich damit auch unsere Prioritäten im Leben. Womöglich entdecken wir, wie Aristoteles, die Muße als Ideal. Dann hätte jeder von uns mehr Zeit – auch, um mehr gute Geschichten zu hören!

Vielen Dank für das Gespräch, Herr Yogeshwar.

H. Gerstung/Interviewer

Ein neuer und frischer Blick auf unsere Welt im Wandel:
Für Ranga Yogeshwar ist die eigene unmittelbare Erfahrung entscheidend. Aus dieser Sicht blickt der bekannte Wissenschaftsjournalist auf eine zunehmend globalere Welt, die digitalen Umbrüche oder die Veränderungen der Medien, betrachtet die neue Rolle der Frau oder den Wert alter Kulturgüter. In dieser Welt des Umbruchs gibt es durchaus besorgniserregende Entwicklungen, doch ein reflektierter Fortschritt birgt auch eine großartige Chancen. Das ungekürzte digitale Hörbuch „Nächste Ausfahrt Zukunft" mit mehr als zwölf Stunden Spieldauer gibt es nur bei Audible. Für Neukunden ist der Download auf audible.de kostenlos.

Fahrplan Unternehmens-nachfolge

Von der Planung bis zur Übergabe (Teil 3)

© iStock.com/Jirsak

In den Teilen 1 und 2 des Fahrplans für die Unternehmensnachfolge sind wir zunächst auf das Finden eines potentiellen Käufers des Unternehmens und die darauf folgende Absichtserklärung (Letter of Intent) eingegangen. Die nächsten Schritte waren die Klärung der wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse mit Hilfe einer Due Diligence.

Sind all diese offenen Fragen geklärt und abgearbeitet, folgt der Abschluss einer Transaktion durch das sogenannte Signing (Unterzeichnung aller relevanten Verträge) sowie dem rechtlich formalen Übergang, dem Closing. Der Abschluss des Kauf- und Abtretungsvertrages (Sales and Purchase Agreement) und die danach folgende Übertragung des Unternehmens (Closing) sind die finalen Handlungen auf dem Weg zur Unternehmensübertragung.

5. Kauf- und Abtretungsverträge

Zunächst muss zwischen zwei grundlegenden Varianten des Unternehmenskaufs unterschieden werden:

Asset-Deal oder **Share-Deal**

Beim Asset-Deal werden sämtliche, mindestens die wesentlichen Vermögensgegenstände eines Unternehmens veräußert. Der Rechtsmantel (Gesellschaft) verbleibt beim Veräußerer. Der Kaufpreis wird von der Gesellschaft (Ausnahme beim Einzelunternehmen) vereinnahmt.

Mit einem Share-Deal erwirbt der Käufer die Anteile der Gesellschaft, die das Unternehmen betreibt. Der Kaufpreis wird an die Gesellschafter direkt geleistet.

Beiden Übertragungsformen wohnen Vor- und Nachteile inne. Die Entscheidung über die zu wählende Übertragungsform muss anhand der Interessenslagen von Käufer und Verkäufer herbeigeführt werden. Ein hoher steuerlicher Verlustvortag kann einen Verkäufer veranlassen, einen Asset-Deal zu bevorzugen. Dadurch können mögliche Ertragsteuern, die auf einen Veräußerungsgewinn entfallen, reduziert werden. Durch die Neufassung der Regelungen zum sogenannten Verlustvortrag kann inzwischen ein steuerlicher Verlustvortrag auch von einem Unternehmenskäufer im Falle eines Share-Deals genutzt werden. Doch sind die damit verbundenen Unsicherheiten so hoch, dass dieser Vorteil nur schwerlich in einen Verkaufspreis erhöhend eingepreist werden kann. In der Praxis überwiegen die Unternehmensübertragungen in der Form eines Share-Deals.

Die Ausgestaltung des Kauf- und Abtretungsvertrages ist auch von der jeweiligen Rechtsform des Kaufobjektes abhängig. Aber unabhängig von der jeweiligen Rechtsform und von der gewählten Übertragungsform sind in einem Kauf- und Abtretungsvertrag folgende wesentlichen Punkte zu regeln:

- Verkaufsgegenstand
- Kaufpreis, Kaufpreiszahlung
- Übergangszeitpunkt
- Regelungen für die Zeit zwischen Vertragsabschluss und Übertragungszeitpunkt
- Garantien des Verkäufers
- Garantien/Verpflichtungen des Käufers
- Haftungsregelungen für Verkäufer und Käufer
- Wettbewerbsfragen

Die wesentlichen Inhalte sind abhängig von der Größe und der Komplexität des jeweiligen Unternehmens unterschiedlich umfangreich auszugestalten. Den gegenseitigen Garantien kommt dabei eine besondere Bedeutung zu.

Die Verkäufergarantien sollen dem Käufer gegenüber einen vorher erklärten bzw. zugesagten Zustand des Kaufgegenstandes absichern. Dies kann alle Bereiche eines Unternehmens betreffen: rechtliche, wirtschaftliche und steuerrechtliche Zustandsbeschreibungen.

Zwei Punkte sollte der Verkäufer beachten. Erstens ist von Bedeutung, ob die Garantieerklärungen einen objektiven Zustand oder nur eine aus Sicht des Verkäufers subjektive Situation beschreiben. Eine objektive Garantieerklärung zu Umweltfragen würde lauten: „Der Verkäufer sichert zu, dass in dem Unternehmen keine Altlasten vorhanden sind." Von weit weniger Gewicht wäre die alternative subjektive Erklärung: „Der Verkäufer garantiert/erklärt, dass ihm keine Verunreinigungen durch Altlasten bekannt sind." Je nach Verhandlungsstärke sollte der Verkäufer stets nur subjektive Garantieerklärungen abgeben.

Zweitens sollte das zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Kaufvertrages beim Käufer vorhandene Wissen festgeschrieben werden. Dies erfolgt, indem auf die im Rahmen der Due Diligence vom Verkäufer zur Verfügung gestellten Daten und Informationen Bezug genommen wird. Der Inhalt des Datenraumes sollte Bestandteil des Kauf- und Abtretungsvertrages sein.

In jedem Fall sollten bei der Ausfertigung des Kauf- und Abtretungsvertrages fachkundige Juristen und Wirtschaftsprüfer sowie Steuerberater auf beiden Seiten eingebunden sein. Rechtliche, wirtschaftliche und steuerrechtliche Faktoren sind auf Verkäufer- und Käuferseite von entscheidender Bedeutung und müssen im Kauf- und Abtretungsvertrag vollständig Berücksichtigung finden. Je eindeutiger die vertraglichen Regelungen sind, desto sicherer wird die Transaktion am Ende für beide Seiten sein.

6. Umsetzung der Übertragung / Closing

Der Vollzug eines Unternehmenskaufs endet nicht mit der Unterzeichnung des Kauf- und Abtretungsvertrages. Der Vertrag stellt zunächst nur das Verpflichtungsgeschäft dar. Das Erfüllungsgeschäft mit quasi der Übergabe des Unternehmens liegt zeitlich danach. Im Kauf- und Abtretungsvertrag werden in aller Regel Bedingungen formuliert, die zum Vollzug des Vertrages erfüllt werden müssen. Beispielhaft seien die Kaufpreiszahlung oder die Genehmigung der Kartellbehörden genannt. Aber auch Zustimmungserfordernisse von Aufsichtsgremien bis hin zu Kunden können den Vollzug zeitlich verzögern. Es ist nicht ungewöhnlich, dass zwischen dem Zeitpunkt der Unterschriften unter den Kauf- und Abtretungsvertrag und dem Übertragungstag (Closing Zeitpunkt) mehrere Monate liegen.

Dieser Zeitraum schafft wirtschaftliche und rechtliche Problemstellungen, die im Vertrag geregelt werden müssen. Im Kauf- und Abtretungsvertrag wird auf den Zustand des Unternehmens zum Zeitpunkt der Unterzeichnung oder einem vorherigen Zeitpunkt (letzter Bilanzstichtag) abgestellt. Hier wird beispielsweise eine bestimmte Höhe Eigenkapital oder ein bestimmter Umfang an Liquidität bzw. Working Capital vorausgesetzt. Diese Größen sind dynamisch und in Folge der laufenden Betriebstätigkeit ständigen Wandlungen unterzogen. Folglich müssen vertragliche Regelungen gesetzt werden, die diese Dynamik berücksichtigen. Es muss festgelegt werden, wie die eingetretenen Veränderungen ermittelt werden. Die Erstellung eines Zwischenabschlusses kann angezeigt sein. Auch müssen Regelungen getroffen werden, welche Auswirkungen die eingetretenen Veränderungen haben. Dies kann in einer abschließenden Festsetzung (Veränderung) des Kaufpreises erfolgen.

Überwiegend wird man bestimmte unternehmensrelevante Verhaltensweisen vereinbaren. Festlegungen zu Gewinnausschüttungen (Entnahmen) ab dem Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung bis hin zu Mitbestimmungsrechten der Käuferseite zu bestimmten Unternehmensentscheidungen sind übliche Regelungsinhalte, die diesem Zeitraumproblem Rechnung tragen sollen.

7. Zusammenfassung

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass eine Unternehmensübertragung ein hoch komplexer Vorgang ist, den man in der Bearbeitung standardisieren kann. Dies sollte in den Ausarbeitungen beschrieben werden. Ein nach den vorstehend beschriebenen Regeln durchgeführter Unternehmensverkauf/Unternehmenskauf vermindert die Risiken, die mit einem solchen Prozess verbunden sind. Sie sichern allerdings nicht den gewünschten Erfolg.

Ob der Unternehmensübergang tatsächlich für beide Seiten erfolgreich abgewickelt werden kann, hängt von vielen weiteren Faktoren ab. Auf Käuferseite kommt es insbesondere darauf an, den erforderlichen Integrationsprozess erfolgreich zu gestalten. Gefordert ist unter anderem ein hohes Maß an Offenheit, Einfühlungsvermögen und Kommunikationsfähigkeit. Solche sogenannten Softfacts haben am Ende einen hohen Stellenwert für eine erfolgreiche Unternehmenstransaktion.

Dipl.-Kfm. Jörg Wilms
stud.rer.oec. Tim Stelzner
alt consulting GmbH & Co.KG
www.alt-consulting.de

Fotos: © alt&prtner

Finanzen + Steuern

für Privatpersonen und Unternehmen

© Fotolia/moonrun

Scheidung nicht absetzbar

In einem am 16.08.2017 veröffentlichten Urteil des Bundesfinanzhofs wurde endgültig darüber entschieden, dass bei einer Scheidung keine existenzielle Betroffenheit gegeben ist und daher der Abzug als außergewöhnliche Belastung grundsätzlich ausgeschlossen ist.

Steuerklassen bei Ehepartnern

© iStock.com/djjeledesign

Ab 2018 gibt es bei der Steuerklassenkombination von Ehegpartnern Neuerungen, als dass bei einer Eheschließung beide Ehepartner automatisch in die Steuerklasse IV eingestuft werden – und zwar auch in Fällen, in denen nur ein Ehegatte Arbeitslohn bezieht. Künftig ist die Steuerklassenkombination III/V die Wahlkombination, die beantragt werden muss. Die gewählte Steuerklassenkombination kann u.a. auch die Höhe der Lohnersatzleistungen oder des Elterngelds beeinflussen. Die sollte bei der Planung berücksichtigt werden. Neu ist ab 2018 auch, dass der Wechsel von der Steuerklasse III oder V in die Steuerklasse IV auf Antrag nur eines Ehegatten möglich ist. Somit würden beide Ehepartner in Steuerklasse IV eingestuft werden. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Steuerklassenkombination III/V nur zur Anwendung kommt, wenn und solange beide Ehepartner dies wollen.

Erhöhung Grund- und Kinderfreibetrag

Der steuerliche Grundfreibetrag wird ab 2018 auf 9.000 Euro angehoben. Bei einer Zusammenveranlagung gelten bei Ehepartnern oder Lebenspartnern jeweils doppelte Beträge. Zeitgleich wird der Unterhaltshöchstbetrag ebenfalls auf 9.000 Euro angehoben sowie das Kindergeld und der Kinderfreibetrag marginal erhöht.

Außergewöhnliche Belastungen

Steuerpflichtige können außergewöhnliche Belastungen nach einem Bundesfinanzhof-Urteil jetzt weiter gehend als bisher steuerlich geltend machen. Das betrifft z.B. Krankheitskosten, Pflegekosten und Unterhaltszahlungen an bedürftige Personen. Die zumutbare Belastung bleibt weiter erhalten, allerdings erfolgt die Berechnung des absetzbaren Betrags jetzt deutlich steuerzahler-freundlicher, indem sie stufenweise ermittelt wird.

Geringwertige Wirtschaftsgüter

Die Schwelle für geringwertige Wirtschaftsgüter steigt ab 01. Januar 2018 von bisher 410 auf 800 Euro ohne Umsatzsteuer. Somit können selbstständig nutzbare materielle Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens im Jahr der Anschaffung sofort zu 100% abgeschrieben werden, z.B. Smartphones, Schreibtische, Espressomaschine für die Büroküche, Tablets. Die erhöhte Sofortabschreibung soll die Betriebe entlasten und den Bürokratieaufwand vermindern. Die Anhebung der Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter gilt für Anschaffungen ab dem 01.01.2018. Es kann daher aus steuerlichen Gründen sinnvoll sein, geplante Anschaffungen in der Preisklasse 411 – 800 Euro netto in das Jahr 2018 zu verschieben.

Kassenführung

Das Thema Kassenführung bleibt spannend: Ab dem 01.01.2018 darf die Finanzverwaltung erstmals das neue Instrument der spontanen Kassennachschau bei Unternehmern, die eine Registrierkasse oder eine offene Ladenkasse führen, anwenden. Seien Sie gewappnet! Mehr dazu in der nächsten Ausgabe!

beratewerk/ab

© iStock.com/Oakozhan

Wir möchten uns ganz herzlich für die Zusammenarbeit im vergangenen Jahr bei Ihnen bedanken und freuen uns auf ein ereignisreiches neues Jahr 2018.

Um sich ein bisschen von dem vorweihnachtlichen Stress zu erholen, möchten wir **Sie herzlich zu unserem „Weihnachtszauber" bei Glühwein, Punsch und Plätzchen in unserem Kanzleigarten einladen**:

Wann: 20. Dezember 2017
ab 16.30 Uhr

Wo: Kanzleigarten
Hermann-Aust-Str. 22
86825 Bad Wörishofen

Damit wir rechtzeitig den Punsch und den Glühwein ansetzen können, geben Sie uns bitte bis zum **18. Dezember** Bescheid, ob wir für Sie ein paar Plätzchen bereitstellen dürfen.
Gerne per Mail an: a.zimmermann@steuerberaterzimmermann.de oder
per Telefon unter 08247/992650.

Wir wünschen Ihnen
und Ihren Familien
ein schönes Weihnachtsfest und
erholsame Tage zwischen den Jahren.

Ihr Team
der Steuerkanzlei Werner Zimmermann

Herr Scharpf und Frau Wolf fehlten leider beim Fototermin

Vom 27.12.2017 – 05.01.2018 ist die Kanzlei geschlossen.

WERNER ZIMMERMANN
STEUERBERATER

Hermann-Aust-Straße 22 • 86825 Bad Wörishofen • Tel. 0 82 47 / 99 265-0
www.steuerberaterzimmermann.de • info@steuerberaterzimmermann.de

Vom Volltischler zum Leertischler

Keine Angst Sie brauchen keine Schreiner-Ausbildung absolvieren um von den Vorteilen eines leeren und aufgeräumten Arbeitsplatzes zu profitieren.

Wir haben eine Lösung für Sie.

Haben Sie schon einmal überlegt, wie oft Sie eine Rechnung in die Hand nehmen bis diese in der Ablage oder in der Vernichtung landet? Die gesetzliche Aufbewahrungsfrist liegt bei 10 Jahren. Zehn Jahre in denen Ihnen die Belege nach einer aufwendigen Bearbeitung noch viel Platz wegnehmen.
Unsere Erfahrungen zeigen, dass in den Unternehmen immer weniger Zeit für die wichtigen Dinge bleibt.

Stellen Sie sich vor, Sie bekommen eine Rechnung ins Haus. Diese Rechnung sehen Sie sich an und prüfen sie inhaltlich. Danach nehmen Sie diese Rechnung, scannen sie ein und anschließend werfen Sie diese in den Papierkorb.

- **Ja das geht.**

Nach dem Einscannen, haben Sie die Rechnung in einem Datenspeicher, um den Sie sich nicht mehr kümmern brauchen. In diesem Datenspeicher wird die Rechnung weiter verarbeitet. Daraus wird eine Überweisung an den Lieferanten vorbereitet, die unter Abzug von Skonto nur noch von Ihnen freizugeben ist. Die Rechnung steht im gleichen Augenblick auch für die Buchhaltung bereit. Sie können jederzeit über Ihren Computer die Rechnung suchen und bei Bedarf auch ausdrucken. Mit einem Klick ist die Rechnung auch wieder aufgeräumt. Sie haben keine Schränke mehr, in denen Sie die Papierbelege in Ordnern sortieren und aufbewahren müssen.

Wäre denn dies nicht auch etwas für Sie?

Dieses System können Sie nicht nur für Ihre Eingangsrechnungen anwenden. Sie können auch andere Unterlagen wie Verträge darin so speichern, dass Sie diese auch immer wiederfinden. Manchmal gibt es auch Versicherungs- oder Darlehensverträge, welche länger als 10 Jahre aufbewahrt werden sollten. Alles das ist möglich. Wenn in Ihrem Unternehmen etwas durch z.B. Feuer oder Wasser vernichtet wird – sind alle Daten sicher im Datev Rechenzentrum GoBD konform gespeichert.

Auch Ihre Rechnungen können Sie auf dieser Plattform schreiben, vielleicht vorher ein Angebot, Auftragsbestätigung und Lieferschein - alles in einem Arbeits- und Systemprozess und die Rechnungen stehen sofort für die Buchhaltung bereit. Keine Sortierung oder Zuordnung zu Bankauszügen, etc.

Zeit die Sie viel besser nutzen können.
Möchten Sie noch mehr?

Vielleicht die Speicherung all Ihrer Lohn- und Gehaltsabrechnungen, alle Unterlagen der Personalakten der Mitarbeiter? Vorsortiert ob prüfungsrelevant oder nicht. Zum Abruf auf CD für eine eventuelle Steuer- oder Sozialversicherungsprüfung. Kein Suchen und Zusammentragen von Unterlagen. Alles stressfrei und alle Unterlagen stehen gleichzeitig für die Lohnabrechnung zur Verfügung. Besser geht es doch nicht und alles zu einem angemessenen Preis.

Sprechen wir miteinander,
um für Sie Freiräume zu schaffen.